- 111. 1. Bas ist unter "Lieferungen nach dem Austand" in § 19 der Berordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 zu verstehen?
 2. Bann ist ein Kettenhandelsgeschäft nichtig?
- III. Zivilsenat. Urt. v. 4. März 1921 i. S. G. (KL) w. M. (Bekl.).
 III 391/20.
 - I. Landgericht Zweibrüden. II. Oberlandesgericht bafelbft.

Der Kläger behauptete, am 13. Oktober 1919 von dem Beklagten 800 Wecker Marke Junghans mit reinem Messingwerke, die sofort an einen Spediteur in Saarbrücken geliefert werden sollten, zum Preise von 17 M für das Stäck gekauft zu haben, und beantragte die Verurteilung des Beklagten zu deren Lieferung. Er ist in allen drei Rechtszügen abgewiesen worden.

Beibe Borberrichter lassen die zwischen den Parteien streitige Frage, ob ein bindender Kausvertrag geschlossen sein, dahingestellt und weisen die Klage ab, weil der Kauf als Kettenhandelsgeschäft nichtig sei. Das Borliegen des Tatbestands des § 1 Kr. 3 der Preisetreiberei D. vom 8. Mai 1918 wird von dem Berufungsrichter mit zutressender Begründung dargetan und von der Revision nicht angezweiselt, so das es eines Eingehens hierauf nicht bedarf. Die Revision hält aber diese Berordnung auf Grund ihres § 19: "Aus Lieserungen

nach bem Austande finden die Bestimmungen biefer Berordnung und bie Bestimmungen über Sochstpreise feine Unwendung" auf ben borliegenben Fall fur nicht anwendbar. Der Rlager hat jeboch in biefer Sinfict im zweiten Rechtszuge nur behauptet, ber Beklagte habe gewußt, bag bie Weder ins Ausland geben follten, und auf bie richterliche Frage, ob er über die 800 Beder im Reitpuntte bes behaupteten Untaufs bereits Lieferungsvertrage mit beftimmten Raufern im Ausland abgeschlossen gehabt habe, erwidert, das werbe nicht behauptet, er habe aber die bestimmte Absicht gehabt, die Beder nach Frankreich zu verkausen. Diese Behauptungen reichen nicht aus, die Anwendung bes § 19 zu rechtfertigen. Rach ben Ausführungen bes II. Zivilsenats in RGB. Bb. 100 S. 235, benen fich ber erkennende Senat anschließt, bezieht fich ber § 19 zwar nicht nur, wie bas Berufungegericht im Anschluß an Schafer. Berordnung gegen Preistreiberei S. 398 § 19 Anm. 2 und DI3. 1919 Sp. 85 angenommen hat, auf folde Lieferungsvertrage, bie mit bem auslanbischen Raufer selbst abgeschlossen worden sind und Lieferungen unmittelbar nach bem Auslande jum Gegenstande haben, sondern muß nach bem der gangen Berordnung zugrunde liegenden Rechtsgebanken und bem bon ihr berfolgten Zwede, bem inlanbifden Berbraucher ausreichenb Gegenfianbe bes täglichen Gebrauchs zu angemeffenen Preisen zu fichern, auch auf bie ber Lieferung nach bem Auslande vorausgebenben Geschäfts= abichluffe enisprechenbe Anwendung finden. Seine Anwendung auf biefe fett aber, wie ber II. Bivilfenat fagt, voraus, bag bie Geschäftsschluffe ausschließlich und ernftlich ber Aussuhr ber Ware nach bem Auslande bienen und daß die Möglichkeit, die Ware gegebenenfalls auch an ben inländischen Berbraucher abzugeben, ausgeschlossen ift. In bem vorliegenben Falle mar nun, anders als in bem bon bem IL Zivilsenat entschiedenen, ber Rlager bem Beklagten gegenüber nicht rechtlich verpflichtet, die Ware nicht im Anland abzuseten, selbst wenn ber lettere von ber Absicht bes erfteren, bie Weder nach Frankreich au verkaufen, Renninis gehabt haben follte. Der Rlager hatte vielmehr. wie die Revision jugibt, vollig freie Sand, wo er die Bare absehen Er hat auch feine sonftigen Umftanbe behauptet, bie bas Beschäft als eine mittelbare Lieferung nach bem Auslande fennzeichnen tonnten, wie fie g. B. von Nord in bem Auffate SanfR3. 1919 Cv. 78 aufgeführt werben: Art ber Berpackung, befonbere, nur für bas Ausland in Betracht tommende Beschaffenheit ber Bare, ausschließliche Auslandstundicaft bes Raufers und bergl. Bollte man auch in einem Ralle, wie er hier vorliegt, ben § 19 für anwendbar erachten, so murbe ber Umgehung ber Berordnung Tur und Tor geöffnet sein.

Unbegründet ist auch ber weitere Angriff ber Revision, daß der zur Nichtigkeit eines Kettenhandelsgeschäfts ersorberliche subjektive Tat-

bestand nicht festgestellt sei. Nach der Rechtsprechung bes Reichsgerichts ift ein foldes Geschäft jebenfalls bann nichtig, wenn auf beiben Seiten bewußt ber Tatbeftand verwirklicht wird, ber bem Gefet ober ben guten Sitten zuwiderlauft (fo RG3. Bb. 98 S. 2), wenn beibe Teile die Renntnis von bem Borliegen ber objektiv vom Gesetze migbilligten Tatbestandemerkmale und ben Willen haben, sie zu verwirklichen (fo RG3. Bb. 98 S. 63). Diese Boraussehungen find nach bem festgestellten Sachverhalte gegeben. Die Revision leugnet dies, weil ber Rlager, wie das Berufungsgericht unterftelle, die Absicht gehabt habe, ins Ausland zu vertaufen; fie meint, banach liege ein bewußtes Buwiberhandeln gegen bie gesetlichen Borichriften nicht bor. Da es inbeffen nach ben obigen Ausführungen an bem objektiven Tatbeftanbe ber Ausnahmebestimmung bes § 19 fehlt, so haben beibe Teile bewußt einen Tatbestand verwirklicht, der burch biefe Berordnung objektiv verboten ift, wenn ber Klager vielleicht auch irrtumlich beren Unanwendbarkeit wegen feiner erwähnten Absicht angenommen haben follte.